

**DATENBLATT ZUR MATERIALSICHERHEIT****ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens.****1.1 Produktidentifikator: GLYZERIN**

*Synonyme:* Propan-1,2,3-triol (IUPAC) nicht

*Indexnummer:* anwendbar

*EG-Nummer:* 200-289-5

*REACH-Registrierungsnummer:* Befreiung von der Registrierung gem

Kunst. 2 Sek. 7 lit. B). VERORDNUNG (EG) Nr. 987/2008 DER KOMMISSION vom 8. Oktober 2008. Anhang V Punkt 9.

*CAS-Nummer:* 56-81-5

*1.2: Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:*

*1.2.1 Identifizierte Verwendungen:*

gemäß Artikel 14.4. und Anhang XI Abschnitt 3 der Verordnung Nr. 1907/2006/EG sind keine Expositionsszenarien erforderlich. Daher sind keine detaillierten Informationen zur Verwendung verfügbar.

*1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird:* nicht angegeben.

*1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes:*

ISOLATECH Sergej Vogt  
Hans-Böckler-Str. 38 a, 40764 Langenfeld  
Tel. +49 2173 8930621  
Telefax: +49 2173 8930622

*E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist:*

[info@isolatech.de](mailto:info@isolatech.de)

*1.4 Notrufnummer:*

Bitte rufen Sie die nationale Notrufnummer an: 112

*1.5 Update-Info:*

*Erstellungsdatum:* 21.03.2023

*Datum der* -

*Aktualisierung: Version:* 1

**ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.**

*2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:*

Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß CLP 1272/2008.

*2.2 Kennzeichnungselemente:*

**Gefahrenpiktogramm(e):** keiner

**Signalwort:** keiner

**Gefahrenhinweis(e):** keiner

**Sicherheitshinweise:** keiner

*2.3 Sonstige Gefahren:*

PBT- oder vPvB-Kriterien: Stoff erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien.

Endokrine störende Eigenschaften:

das Produkt keine Stoffe oberhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte enthält, die in der Liste nach Art. 59 Sek. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für endokrinschädliche Eigenschaften oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018 der Kommission als solche mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert würden /605.

### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

<b>3.1 Substanz:</b>	Substanz: Glycerin Massenanteil: min. 99,5 % CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nummer: 200-289-5 Indexnummer: keine REACH-Registrierungsnummer: Ausnahme von der Registrierung gemäß Art. 2 Sek. 7 lit. B). VERORDNUNG DER KOMMISSION (EG) Nr. 987/2008 vom 8. Oktober 2008. Anhang V Punkt 9. Chemische Formel: C <sub>3</sub> H <sub>8</sub> O <sub>3</sub> Molekulargewicht: 92,10 g/mol Einstufung: nicht eingestuft
	Ein Stoff, für den keine gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt wurden.
<b>3.2 Mischung:</b>	unzutreffend.

### Teil 4: Ersthilfemaßnahmen.

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Informationen:	Im Zweifelsfall oder wenn sich die Symptome verschlimmern, suchen Sie einen Arzt auf. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und sorgen Sie für Bedingungen zum freien Atmen. Bei ausbleibender Atmung, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>a) Einatmen:</b>	
<b>b) Augenkontakt:</b>	Augen mehrere Minuten lang sorgfältig mit Wasser spülen. Vermeiden Sie einen starken Wasserstrahl, da die Gefahr einer mechanischen Beschädigung der Hornhaut besteht. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Spülen Sie weiter. Bei anhaltender Reizung sofort einen Arzt aufsuchen.
<b>c) Hautkontakt:</b>	kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit Wasser abspülen/duschen. Sie können eine Seife verwenden. Bei Reizung sofort einen Arzt aufsuchen
<b>d) Einnahme:</b>	kein Erbrechen herbeiführen. Wenn die Person bei Bewusstsein ist, Mund mit Wasser ausspülen. Holen Sie sofort medizinische Hilfe.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Inhalation:	erhitztes Produkt: Reizung der Atemwege, Reizung der Nasenschleimhäute, Husten;
Schlucken:	Durchfall, Erbrechen.

Nach Resorption großer Mengen: Kopfschmerzen, Dehydration, unregelmäßiger Herzschlag, Veränderungen der Blutzusammensetzung, verminderte Blutfunktion.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

symptomatische Behandlung. Keine zusätzlichen Informationen.

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

#### 5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: AFFF-Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid, Trockensand, Trockenlöschmittel Pulver, Wasser diffundierte Strömungen. Löschmittel der Umgebung anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

##### Brennbarer Stoff.

Bildet bei starker Erhitzung mit Luft explosionsfähige Gemische. Im Brandfall Entstehung gefährlicher Gase oder Dämpfe möglich: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Kann bei erhöhten Temperaturen polymerisieren.

#### 5.3 Hinweise für Feuerwehrlaute:

sich nicht ohne Atemschutzgerät im Gefahrenbereich aufhalten. Vermeiden Sie den Kontakt des Produkts mit der Haut des Gefahrstoffs, halten Sie einen Sicherheitsabstand ein und tragen Sie Schutzkleidung. Löschmittel nicht in Grundwasser und Oberfläche gelangen lassen. Löschmittel getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## **ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.**

*6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:*

### **6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal:**

über den Unfall informieren. Alle Personen, die nicht an den Notfallmaßnahmen beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Gegebenenfalls Evakuierung anordnen. Kontakt des Produkts mit Haut und Augen vermeiden. Dämpfe/Nebel nicht einatmen. Sorgen Sie für eine wirksame Belüftung, um die Ansammlung von Dämpfen zu vermeiden.

### **6.1.2 Für Einsatzkräfte:**

unternehmen Sie keine Maßnahmen ohne geeignete Schutzausrüstung. Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Dämpfe/Nebel nicht einatmen. Gegebenenfalls Evakuierung anordnen.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Stoppen Sie das Leck so schnell wie möglich unter Beteiligung von geschultem Personal. Schützen Sie Roste und Abflüsse vor dem Eindringen von Substanzen. Lüften Sie den Raum, in dem die Verschüttung aufgetreten ist, um die Dämpfe zu verteilen. Gehen Sie vorsichtig vor, um eine Wasserverschmutzung zu vermeiden.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

ungeschützte Personen aus dem gefährdeten Bereich entfernen. Sichere Abflüsse. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Wenn möglich, gegen weiteres Auslaufen des Stoffes sichern. Legen Sie beschädigte Verpackungen in eine Ersatzverpackung. Verschüttetes Produkt mit Bindemittel (zB Sand) aufnehmen. Übergabe an einen zugelassenen Abfallempfänger.

*6.4 Verweis auf andere Abschnitte:* zum persönlichen Schutz: siehe Abschnitt 8.  
bei der Abfallwirtschaft: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.**

*7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:*

### **7.1.1. Empfehlungen:** a) Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8 dieser Sicherheitsdaten tragen

- Blatt. Freisetzung in die Umwelt vermeiden;
- b) die Verwendung verhindern, wenn die Möglichkeit des Kontakts mit den Stoffen oder unverträglichen Gemischen besteht;
- c) auf Tätigkeiten und Bedingungen aufmerksam machen, die durch Veränderung der Eigenschaften des Gemischs neue Gefahren schaffen, und sie für geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten;
- d) die Freisetzung des Gemischs in die Umwelt begrenzen,  
B. durch Verhindern von Freisetzungen oder Eindringen in die Kanalisation.

### **7.1.2. Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitshygiene:**

- a) am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen;
- b) Waschen Sie Ihre Hände nach Gebrauch;
- c) kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen;
- d) Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

*7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:*

An einem trockenen, gut belüfteten Ort lagern, gut vor Witterungseinflüssen schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 10°C über dem Schmelzpunkt. Unverträgliche

Materialien: Oxidationsmittel, starke Säuren und Basen. Geeignete

Verpackungsmaterialien: Stahl, Aluminium, Eisen, Kunststoff, Glas.

7.3 Spezifische Endverwendung(en): keine zusätzlichen Informationen.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung.

### 8.1 Regelparameter:

Polen: TWA: 10 mg/m<sup>3</sup>(Glycerin-inhalierbare Fraktion)  
STEL: nicht spezifiziert  
MLV: nicht angegeben

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung.

EG: Langzeit-Expositionsgrenzwert (LTEL)-Werte: nicht spezifiziert  
Kurzzeit-Expositions-Grenzwert (STEL)-Werte: nicht spezifiziert

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten zur Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG (Text von Bedeutung für den EWR ).

DNEL-Werte: keine Daten verfügbar

PNEC-Werte: keine Daten verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

#### 8.2.1 Angemessene technische Kontrollen:

Sorgen Sie für eine allgemeine Belüftung an Orten, an denen dies erforderlich ist.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

a) Augenschutz: Schutzbrille oder Gesichtsschutz. Der Augenschutz sollte die in EN 166 festgelegten Standards erfüllen.

b) Hand- und Hautschutz:

- Handschutz: Schutzhandschuhe

- andere: Schutzkleidung und Schuhe.

c) Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät tragen.

Bei Nebelbildung: Aerosolmaske mit Filtertyp P1. Bei

Erwärmung: Gasmasken mit Filter Typ A.

d) Thermische Gefährdung: kein Schutz erforderlich, vom Produkt geht keine thermische Gefährdung aus.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation spülen.

Wenn das Produkt Flüsse und Seen oder Abflüsse verunreinigt, informieren Sie die zuständigen Behörden.

## Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

a) Physikalischer Zustand: flüssig

b) Farbe: farblos bis hellgelb.

c) Geruch: fast geruchlos

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: <0°C

e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: >120°C

f) Entzündlichkeit: keine Daten verfügbar

g) Untere und obere Explosionsgrenze:

Obere: keine Daten verfügbar

Untere: keine Daten verfügbar

- h) Flammpunkt: >120 °C  
 i) Zersetzungstemperatur: 290°C  
 j) pH-Wert: 5-8  
 k) Kinematische Viskosität: ~121.951 mm<sup>2</sup>/S  
 l) Löslichkeit: in Wasser: 100g/100ml (25°C)  
 m) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): Log Kow (Log Pow): -1,75  
 (experimenteller Wert, äquivalent oder ähnlich OECD 107,25°C)  
 n) Dampfdruck: <0,1 hPa (20°C)  
 o) Dichte bzw. relative Dichte: ~1,23 g/cm<sup>3</sup>(25 °C)  
 p) Relative Dampfdichte: keine Daten verfügbar  
 q) Partikeleigenschaften: nicht zutreffend

#### 9.2 Sonstige Angaben:

##### 9.2.1 Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen:-

##### 9.2.2 Weitere Sicherheitsmerkmale:

a) Explosive Eigenschaften: Produkt ist nicht explosiv.

b) Brandfördernde Eigenschaften: Produkt ist nicht brandfördernd.

Klare, sirupartige Flüssigkeit. Löslich in Wasser, Ethanol, Aceton, Ethylacetat. Unlöslich in Ölen/Fetten. Nicht sehr volatil. Gase/Dämpfe sind bei 20°C schwerer als Luft. Hygroskopisch. Neutrale Reaktion.

### ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

**10.1 Reaktivität:** keine reaktiven während der Lagerung, Verwendung und Anwendung unter normalen Bedingungen. Zersetzung bei erhöhter Temperatur: Bildung giftiger/ätzender/entzündlicher Gase/Dämpfe (Acrolein). Nach der Zündung entstehen CO und CO<sub>2</sub>. Kann bei erhöhter Temperatur polymerisieren. Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln unter erhöhter Entzündungs-/Explosionsgefahr. Reagiert heftig mit einigen Säuren, dadurch erhöhte Entzündungs-/Explosionsgefahr.

**10.2 Chemische Stabilität:** stabil während Lagerung, Gebrauch und Anwendung unter normalen Bedingungen. Hygroskopisch.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** keine Daten verfügbar.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Zugang zu Sonnenlicht, Feuchtigkeit.

**10.5 Unverträgliche Materialien:** Oxidationsmittel, starke Säuren und Basen.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Freisetzung giftiger/ätzender/entzündlicher Gase/Dämpfe (Acrolein).

### ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

##### a) Akute Toxizität:

**Einnahme:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50, weibliche Ratte, oral: 27 200 mg/kg (OECD 401: akute Toxizität, experimenteller Wert, oral, 10 Tage).

**Inhalation:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LC50, männliche Ratte, Inhalation (Dämpfe): >2,75 mg/m<sup>3</sup>;4 h, Erfahrungswert, umgerechneter Wert.

**Haut:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50, Kaninchen, dermal: >10 000 mg/kg.

**b) Schwere Augenschädigung/Augenreizung:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**c) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:**

**Hautsensibilisierung:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) *Keimzellmutagenität*: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) *Karzinogenität*: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) *Reproduktionstoxizität*: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) *Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition*: basierend auf verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien nicht erfüllt sind.

h) *Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition*: basierend auf verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien nicht erfüllt sind.

i) *Aspirationsgefahr*: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 11.2 Angaben zu anderen Gefahren:

### 11.2.1 Endokrine Wirkung:

das Produkt keine Stoffe oberhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte enthält, die in der Liste nach Art. 59 Sek. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für endokrinschädliche Eigenschaften oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018 der Kommission als solche mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert würden /605 .

### 11.2.2 Sonstige Angaben:

Inhalation: erhitztes Produkt: Reizung der Atemwege, Reizung der Nasenschleimhäute, Husten;

Schlucken: Durchfall, Erbrechen.

Nach Resorption großer Mengen: Kopfschmerzen, Dehydration, unregelmäßiger Herzschlag, Veränderungen der Blutzusammensetzung, verminderte Blutfunktion.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

### 12.1 Toxizität:

Gewässergefährdend (akut / kurzzeitig): Aufgrund der verfügbaren Daten ist die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gewässergefährdend (langfristig): Basierend auf den verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gefährlich für die Ozonschicht: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fisch LC50: >1000 mg/l; 96h

Wasserorganismen EC50: >1000mg/l; 96h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB): 0,87 g O<sub>2</sub>/g Substanz.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 1,16 g O<sub>2</sub>/g Substanz.

ThSB: 1.217 g O<sub>2</sub>/g Substanz.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

kein Potenzial zur Bioakkumulation.

Log-Kow (Log-Pow): -1,76

12.4 *Mobilität im Boden*: Oberflächenspannung: 0,063 N/m (20°C).

12.5 *Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung*: Stoff ist nicht PBT oder vPvB.

### 12.6 Hormonstörende Eigenschaften:

das Produkt keine Stoffe oberhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte enthält, die in der Liste nach Art. 59 Sek. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für endokrinschädliche Eigenschaften oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018 der Kommission als solche mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert würden /605 .

12.7 *Andere schädliche Wirkungen*: keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.**

### *13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:*

Substanz: das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden gelangen. Teiche, Gewässer oder Kanäle nicht mit dem Produkt oder gebrauchten Verpackungen verunreinigen.

Gebrauchte Verpackung: An eine zugelassene Entsorgungsstelle senden. restliche Reste entleeren.

*Betrachten Sie die Wiederverwendung.*

Als unbenutztes Produkt entsorgen. An eine zugelassene Entsorgungsstelle senden.

Abfallschlüssel: am Verwendungsort anzugeben.

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

## **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.**

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### *14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: unzutreffend*

### *14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:-*

### *14.3. Transportgefahrenklassen:-*

### *14.4. Verpackungsgruppe:-*

### *14.5. Umweltgefahren:-*

### *14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den*

*Benutzer:* Klassifizierungscode: -

*Aufkleber:* -

*Sonderbestimmungen:* -

*Begrenzte Mengen:* -

*Freigestellte Mengen:* -

*Verpackungsanweisungen:* -

*Besondere Verpackungsvorschriften:-*

*Mischverpackungsvorschriften: -*

*Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container: -*

*Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container: -*

*ADR-Tankcode:-*

*ADR-Tanksonderbestimmungen: -*

*Fahrzeug zur Tankbeförderung: -*

*Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): -*

*Besondere Beförderungsbestimmungen – Versandstücke: -*

*Besondere Beförderungsbestimmungen – Massengut -*

*Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be- und Entladen und Handhabung: -*

*Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Betrieb: -*

*Nr. zur Kennzeichnung der Gefahr -*

### *14.7. Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten: -*

## **ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.**

### *15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:*

*REACH:*

**A)** *Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe Besonders besorgniserregende Stoffe.* Keine der Komponenten ist in der Liste enthalten. **B)**

*Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände.* unzutreffend.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG der Kommission und 2000/21/EG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 767/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 79/373/EWG, Richtlinie 80/511/EWG der Kommission, Richtlinien 82/471/EWG, 83/228/EWG, 93/74/EWG, 93/113/EG und 96/25/EG des Rates und Entscheidung 2004/217/EG

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

*15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: unzutreffend.*

## **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.**

*a) Änderungsanzeige: Version 1.*

*b) Wichtige Abkürzungen und Akronyme, die im Sicherheitsdatenblatt verwendet*

*werden:* ACGIH: Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker

ADN: Accord européen relative au transport international des Merchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieures.

ADR: das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

B: Bioakkumulierbar

CSR: Stoffsicherheitsbericht CSA:

Stoffsicherheitsbeurteilung DNEL:

Abgeleitete Nicht-Effekt-Grenze

IATA: International Air Transport Association IBC:

International Bulk Chemical Code ICAO: International

Civil Aviation Organization IMDG: International

Maritime Dangerous Goods Code LC50: Lethal

Concentration 50

LD50: Tödliche Dosis 50 LLNA:

Lokaler Lymphknoten-Assay

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung P:

Persistent

PBT: Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch PNEC:

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene SDS:

Sicherheitsdatenblatt

STEL: Short Term Exposure Limit

TLV: Threshold Limit Value TWA:

Time Weighted Average

vPvB: sehr persistent sehr bioakkumulierbar

*c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:*

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers.

*d) Angabe, welche der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Methoden zur Bewertung von Informationen zum Zwecke der Einstufung des Gemischs verwendet wurde:-*

*e) Liste relevanter Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise:*

in Abschnitt 2 vollständig ausgeschrieben.

*f) Beratung zu Schulungen, die für Arbeitnehmer geeignet sind, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten:*

Es wird empfohlen, Arbeitnehmer zu schulen, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten. Es ist notwendig für die Menschen, mit denen gearbeitet wird das Produkt, um dieses Sicherheitsdatenblatt zu lesen und zu verstehen. Wir empfehlen, das Sicherheitsdatenblatt an einem Ort aufzubewahren, der für alle Personen, die mit dem Produkt arbeiten, und (falls erforderlich) für Rettungsdienste leicht zugänglich ist.

*Haftungsausschluss:* Die im SDB enthaltenen Informationen sollen das Produkt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsanforderungen beschreiben. Benutzer des Produkts sind dafür verantwortlich, die Bedingungen für die sichere Verwendung des Produkts zu schaffen, und übernehmen die Verantwortung für Folgen, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung dieses Produkts ergeben.

Es wird empfohlen, Schulungen für Gesundheit und Sicherheit durchzuführen, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.